

Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung der Stadt Gundelsheim

Gremium	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeinderat	25.05.2022	Entscheidung

Vorlage Nr.: 2022/087

Errichtung und Betrieb einer landwirtschaftlichen Biogasanlage auf Gemarkung Gundelsheim-Bachenau, Flst. Nr. 3336/1, Gewann "Äußeres Feld" **- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen das o.g. Bauvorhaben im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG zu realisieren.

Die landwirtschaftliche Biogasanlage soll am Standort des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs des Antragstellers errichtet werden und im Sinne einer nachhaltigen Wertschöpfung die in den landwirtschaftlichen Betrieben der Familie des Antragsstellers anfallenden Nebenprodukte (Rindergülle, Rinderfestmist, Schweinegülle; Inputanteil >84 %) sowie nachwachsende Rohstoffe (Mais- und Grassilage, GPS, Fluterreste) energetisch verwerten.

Bereits 2014/2015 wurde beim Regierungspräsidium Stuttgart ein Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung einer Biogasanlage auf dem gleichen Baugrundstück gestellt. Dieser wurde jedoch vom Regierungspräsidiums Stuttgart mit Bescheid vom 25.10.2016 abgelehnt, da die zur Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt wurden.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich. Die Erschließung ist durch die Kreisstraße K 2033 und den befestigten Flurweg gesichert.

Nach erster Einschätzung könnte das Vorhaben nach § 39 Abs. 1 Nr. 6 BauGB genehmigungsfähig sein. Nach § 5 (1) 1 LBO müssen vor den Außenwänden von baulichen Anlagen Abstandsflächen liegen, die von oberirdischen baulichen Anlagen freizuhalten sind. Nach § 5 (3) dürfen sich die Abstandsflächen nicht überdecken. Es überdecken sich die Abstandsflächen des Betriebsgebäudes mit dem Trafo und den Behältern F1 und G1, von den Behältern F1 und N1 sowie vom Zentralgang und den Gärrestlagern G1 und G2. Die Baurechtsbehörde hat nach erster Prüfung eine Abweichung in Aussicht gestellt.

Aus den Antragsunterlagen gehen unter anderem folgende Informationen hervor:

Oberflächengewässer sind im Einflussbereich der Anlage nicht vorhanden. Die Biogasanlage liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet oder in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet. Grundwasser wird durch die geplante Baulichkeit nicht berührt. Auf dem Flst.Nr. 3335 befindet sich angrenzend an das Betriebsgelände ein Wasserhochbehälter. Nachteilige Auswirkungen auf das Trinkwasser können ausgeschlossen werden.

Die Entfernung der nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt Richtung Tiefenbach ca. 740 m und Richtung Bachenau ca. 1045 m.

Die Biogasanlage soll an einem traditionellen landwirtschaftlichen Standort errichtet werden. Es ist davon auszugehen, dass die vor Ort existierende Gerüche im subjektiven Sinn nicht verschlechtert oder erhöht werden. Die Biogasnutzung soll die Emissionen des landwirtschaftlichen Betriebs deutlich senken.

Für die beantragte Errichtung der Biogasanlage wurde vom Antragsteller eine Geruchsimmissionsprognose unter Beachtung der novellierten TA Luft 2021 beauftragt. Die Immissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die berechnete Gesamtzusatzbelastung an Geruch an allen beurteilungsrelevanten Flächen Gerruchsstundenhäufigkeiten von 2% der Jahresstunden aufweist. Die Irrelevanzschwelle der TA Luft 2021 wird daher auf allen Beurteilungsflächen eingehalten.

Um den Lärmschutz einzuhalten sind folgende Schallschutzmaßnahmen geplant: Abgasschalldämpfer, Schallschutzvormauerungen und Schalldämmkulissen.

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Heilbronn, Baurechtsbehörde, hat diese auf Grundlage der eingereichten Unterlagen eine positive Stellungnahme abgegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat berät über das Bauvorhaben.

Anlagen:

Planunterlagen